

WIR ERINNERN

Teilungsplan - Vor Zweiundsähszig Jahren Ein historischer Rückblick auf den Teilungsplan Palästinas von 1947

DER TEILUNGSPLAN

Nach intensiver, zweimonatiger Debatte verabschiedete die Generalversammlung schließlich auf ihrer zweiten ordentlichen Tagung am 29. November 1947 die Resolution 181 (II), in der sie mit geringfügigen Änderungen den von der Mehrheit im Sonderausschuß über Palästina vorgeschlagenen Teilungsplan mit Wirtschaftsunion annahm. Dieser Teilungsplan, ein ausführlicher, vierteiliger Anhang zur Resolution, sah die Beendigung des Mandats, den schrittweisen Rückzug der britischen Streitkräfte und Einzelheiten betreffend die Grenzziehung zwischen den beiden Staaten und Jerusalem vor. Die Gründung des arabischen und des jüdischen Staates sollte bis spätestens 1. Oktober 1948 vollzogen sein. Palästina sollte in acht Teile geteilt werden: Drei davon würden dem jüdischen und drei dem arabischen Staat zugesprochen, der siebte, die Stadt Jaffa, sollte zur arabischen Enklave innerhalb des jüdischen Hoheitsgebiets werden, und der achte Teil schließlich sollte Jerusalem sein, das mit seinem internationalen Status dem Treuhandrat der Vereinten Nationen unterstellt werden sollte.

Ferner bestimmte der Plan im einzelnen, welche Maßnahmen vor der Unabhängigkeit zu treffen seien. Sie betrafen Fragen der Staatsangehörigkeit, Transitrechte, die Wirtschaftsunion und eine Erklärung der provisorischen Regierungen der beiden geplanten Staaten über den Zugang zu den heiligen Stätten sowie über religiöse Rechte und Minderheitenrechte. Mit derselben *Resolution 181 (II)* setzte die Versammlung zur Durchführung ihrer Empfehlungen die Palästinakommission der Vereinten Nationen ein. Gleichzeitig ersuchte sie den Sicherheitsrat, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Teilungsplans zu ergreifen.

Trotz ihrer Unzufriedenheit über Fragen wie die jüdische Einwanderung aus Europa und die für den geplanten jüdischen Staat vorgesehenen territorialen Grenzen akzeptierte die *Jewish Agency* die Resolution. Nicht angenommen wurde der Plan hingegen von den palästinensischen Arabern und den arabischen Staaten, die ihre Ablehnung damit begründeten, daß der Teilungsplan die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verletze, welche den Menschen das Recht gebe, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Die Umstände, unter denen sich die Versammlung für den Plan ausgesprochen habe, seien der Vereinten Nationen unwürdig, und die Araber Palästinas würden sich jedem Plan widersetzen, der eine Zerstückelung, Spaltung oder Teilung ihres Landes vorsehe oder einer Minderheit Sonderrechte, Vorrechte oder einen Sonderstatus einräumen

DAS ENDE DES BRITISCHEN MANDATS

Nach Verabschiedung der *Resolution 181 (II)* kam es in Palästina immer wieder zu Ausschreitungen. Als sich die Lage weiter zuspitzte, berief der Sicherheitsrat vom 16. April bis 14. Mai 1948 eine Sondertagung der Generalversammlung ein. Am 17. April forderte der Sicherheitsrat die Einstellung aller militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in Palästina, am 23. April setzte er eine Waffenstillstandskommission ein, die einen Waffenstillstand erreichen und diesen überwachen sollte. Die Generalversammlung entthob die Palästinakommission ihrer Aufgabe und beschloß, einen Vermittler zu ernennen und diesen zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Waffenstillstandskommission auf eine friedliche Regelung hinzuwirken. Am 20. Mai wurde der Präsident des schwedischen Roten Kreuzes, Graf Folke Bernadotte, zum Vermittler der Vereinten Nationen bestimmt.

Am 14. Mai 1948 beendete das Vereinigte Königreich sein Mandat über Palästina und zog seine Streitkräfte ab. Am selben Tag verkündete die *Jewish Agency* die Errichtung des Staates Israel auf dem Gebiet, das dem jüdischen Staat im Teilungsplan zugesprochen worden war, worauf es sofort zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen der arabischen und der jüdischen Bevölkerung kam. Am Tag darauf marschierten reguläre Truppen der arabischen Staaten zur Unterstützung der arabischen Palästinenser in das Gebiet ein.

Die Kampfhandlungen wurden nach mehreren Wochen durch eine vierwöchige Waffenruhe beendet, zu der der Sicherheitsrat am 29. Mai aufgerufen hatte. Sie trat am 11. Juni in Kraft und wurde vom Vermittler der Vereinten Nationen mit Hilfe einer Gruppe internationaler Militärbeobachter überwacht, die später unter dem Namen Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) bekannt wurde. Trotz der Bemühungen des Vermittlers konnte keine Einigung über eine Verlängerung der Feuerpause erzielt werden, worauf die Kämpfe am 8. Juli erneut ausbrachen.

Am 15. Juli 1948 stellte der Sicherheitsrat fest, daß die Lage in Palästina eine Friedensbedrohung darstelle. Er ordnete die Feuereinstellung an und erklärte, daß eine Nicht-befolgung als Friedensbruch angesehen werde, der eine sofortige Prüfung von Zwangsmaßnahmen im Sinne von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen nach sich ziehen werde. Daraufhin trat der Resolution entsprechend die zweite Feuerpause in Kraft. Inzwischen befanden sich Teile des von der Teilungsresolution dem arabischen Staat zugesprochenen Territoriums sowie Westjerusalem unter israelischer Kontrolle, während die arabischen Streitkräfte Teile des für den jüdischen Staat vorgesehenen Gebiets kontrollierten. Ägyptische, irakische und jordanische Truppen hielten Teile des Gazastreifens und des Gebiets westlich des Jordan samt Ostjerusalem besetzt. Im Oktober 1948 und März 1949 brachen erneut Kämpfe aus, in deren Verlauf Israel weitere Gebiete eroberte, die teils dem arabischen, teils dem jüdischen Staat zugesprochen worden waren. 1950 unterstellte Jordanien das Westjordanland (mit Ostjerusalem) bis zur Lösung des Problems offiziell seiner Verwaltungshoheit. Die bewaffneten Auseinandersetzungen hatten auch katastrophale Folgen in humanitärer Hinsicht, wurden doch fast 750.000 Palästinenser aus ihrer Heimat vertrieben und zum Flüchtlingsdasein gezwungen.

Inmitten der Verhandlungen zwischen den Parteien wurde Graf Bernadotte am 17. September 1948 im israelisch kontrollierten Sektor Jerusalems erschossen. Als amtierender Vermittler wurde Ralph Bunche (Vereinigte Staaten) ernannt.

Zwischen Februar und Juli 1949 wurden unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zwischen Israel auf der einen Seite und Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien auf der anderen Seite Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet. In diesen Abkommen ähnlichen Inhalts räumten die betreffenden Parteien ein, daß der Waffenstillstand eine Grundvoraussetzung für die Wiederherstellung des Friedens in Palästina sei. Ferner wurde darin klargestellt, daß es nicht Zweck des Waffenstillstands sei, territoriale, Verwaltungs- oder sonstige Rechte, Ansprüche oder Interessen irgendeiner Partei zu begründen oder anzuerkennen.

Im August 1949 verlangte der Sicherheitsrat die Überwachung des Waffenstillstands durch die UNTSO- Beobachter. In Übereinstimmung mit entsprechenden Ratsbeschlüssen blieben die UNTSO- Beobachter im Nahen Osten stationiert. Inzwischen war Israel am 11. Mai 1949 den Vereinten Nationen beigetreten. Bei der Aufnahme Israels verwies die Generalversammlung ausdrücklich auf die Erklärungen und Klarstellungen, die Israel vor dem Politischen Ad-hoc-Ausschuß der Versammlung betreffend die Durchführung der *Resolutionen 181 (II)* und *194 (III)* abgegeben hatte. Diese Erklärungen und Klarstellungen betrafen unter anderem den für Jerusalem vorgesehenen internationalen Status, das Problem der arabischen Flüchtlinge und Fragen des Grenzverlaufs.

Auf ihrer dritten ordentlichen Tagung hatte die Generalversammlung am 1. Dezember 1948 die *Resolution 194 (III)* verabschiedet, in der mögliche Lösungen des Palästinaproblems aufgezeigt wurden. Sie hatte sich den in einem Bericht Graf Bernadottes enthaltenen Vorschlägen zur Lösung der immer unübersichtlicher werdenden Lage in Palästina angeschlossen und erklärt, daß Flüchtlinge, die heimkehren und mit ihren Nachbarn in Frieden leben wollten, dazu die Möglichkeit erhalten sollten, sobald die Umstände dies zuließen, und daß diejenigen, die sich gegen die Rückkehr entschieden, für den Verlust ihres Besitzes entschädigt werden müßten. Die Versammlung forderte in dieser Resolution die Entmilitarisierung und Internationalisierung Jerusalems und den Schutz der heiligen Stätten in Palästina sowie den ungehinderten Zugang zu diesen.

Mit *Resolution 194 (III)* wurde außerdem die aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina ins Leben gerufen, die bei Bedarf als Vermittler der Vereinten Nationen agieren sollte. Ihr Auftrag lautete, den Parteien bei der Erreichung einer endgültigen Regelung aller ausstehenden Fragen behilflich zu sein und die Rückführung, Wiederansiedlung und die wirtschaftliche und soziale Integration der Flüchtlinge zu erleichtern. Die Versammlung berief schließlich Frankreich, die Türkei und die Vereinigten Staaten in die Kommission. Die Schlichtungskommission versuchte, drei der wichtigsten Probleme zu lösen: die Frage der Größe der Gebiete, das Flüchtlingsproblem und den Status von Jerusalem. In getrennten Gesprächen mit den arabischen Staaten (Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien) und Israel auf einer Konferenz im April 1949 in Lausanne erreichte die Kommission, daß jede Seite für sich ein Protokoll unterzeichnete, in dem vereinbart wurde, die in der Teilungsresolution festgesetzten Grenzen als Diskussionsgrundlage zu benutzen. Die Tagungen der Kommission im Jahre 1949 gingen jedoch ergebnislos zu Ende, da die arabischen Staaten darauf drängten, daß zuerst die Flüchtlinge heimkehren müßten, während Israel zuallererst die Gebietsfrage behandelt wissen wollte.

Auch den späteren Bemühungen der Kommission um die Rückkehr der Palästinenser und die Errichtung eines internationalen Regimes für Jerusalem war kein Erfolg beschieden. Seit 1951 versucht die Kommission, die völlige Freigabe der in Israel blockierten Bankkonten arabischer Flüchtlinge zu erreichen. 1964 schloß sie die Bestandsaufnahme des Eigentums arabischer Flüchtlinge ab und führt seither darüber eine Liste.

Seit 1952 hat die Kommission in regelmäßigen Berichten an die Generalversammlung immer wieder darauf hingewiesen, daß ihre Bemühungen zur Durchsetzung von *Resolution 194* (III) nur dann zum Ziel führen könnten, wenn die Parteien ihre Haltung grundlegend änderten. Die Bestimmungen dieser Resolution über das Recht der Palästinaflüchtlinge auf Rückkehr wurden von der Versammlung seit 1948 buchstäblich jedes Jahr bestätigt.